

GZ.: A 8/4-2717/2001

Graz, am 17. Juni 2004
Mag. Glauninger/Mo

Verkauf einer ca. 300 m² großen Teilfläche
des städtischen Gdst. Nr. 2280/1, KG Lend,
gelegen an der Überfuhrgasse,
durch die Stadt Graz an die GBG, Grazer
Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.
Kaufpreis ca. € 45.000,-
Antrag auf Zustimmung

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

.....

An den

G e m e i n d e r a t

Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 28.3.1930 bürgerliche Alleineigentümerin des Gdst. Nr. 2280/1, KG 63104 Lend, im Ausmaß von 4.584 m², gelegen an der Kalvarienbergstraße/Überfuhrgasse (Ausweisung im Flächenwidmungsplan 2002 als WA 0,2 – 0,8). Festgestellt wird, dass mit Kaufvertrag vom 11.12.2002 eine Teilfläche von 1.806 m² des vorgenannten Grundstückes (Gdst. Nr. 2280/6 neu) bereits an die GBG übereignet wurde, jedoch diese Transaktion (Immobilientransaktion I – Stadt Graz – GBG) noch nicht grundbücherlich durchgeführt ist. Die GBG beabsichtigt eine weitere Teilfläche im Ausmaß von 300 m² anzukaufen, da im Zuge der Planungen für die Ersatzunterbringung der Jugendeinrichtungen der Villa Hartenau diese Fläche unbedingt benötigt wird. Seitens der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr besteht kein Einwand und wurde das bestehende Grabeland mit 15.3.2004 widerrufen.

Mit der GBG wurde vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat eine Vereinbarung abgeschlossen. Als Kaufpreis wurde analog des Kaufpreises der Immobilientransaktion 1 (Stadt Graz – GBG) ein Betrag von € 150,- /m² festgelegt, wodurch sich in Ansehung des Gesamtflächenausmaßes von ca. 300 m² ein Gesamtkaufpreis von ca. € 45.000,- ergibt mehr oder weniger nach dem endgültigen Vermessungsergebnis.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der Verkauf einer ca. 300 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2280/1, KG Lend durch die Stadt Graz an die GBGges.m.b.H. wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Der Kaufpreis beträgt € 150,-/m², somit ca. € 45.000,- und ist im Sinne des § 4 der Vereinbarung an die Stadt Graz zu überweisen.
- 3.) Sämtliche mit dem Grunderwerb in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der GBGges.m.b.H.
- 4.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgt auf Kosten der Käuferin.
- 5.) Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das städt. Rechtsamt.
- 6.) Die Vereinnahmung des Kaufpreises von ca. € 45.000,- hat auf der VAST 6/84000/001000 zu erfolgen.

Beilagen:

- 1 Vereinbarung
- 1 Lageplan

Der Bearbeiter:

F. d. Abteilungsvorstand:

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

a) der **Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.**, Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, im folgenden kurz "Käuferin" genannt, einerseits

und

b) der **Stadt Graz**, im folgenden kurz "Verkäuferin" genannt, andererseits,

wie folgt:

§ 1

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat abgeschlossen, während die Käuferin die nachstehenden Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

§ 2

Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 28.3.1930 bürgerliche Alleineigentümerin des Gdst.Nr. 2280/1, KG 63104 Lend im Ausmaß von 4.584 m², gelegen an der Kalvarienbergstraße/Überfuhrungasse. Festgestellt wird, dass mit Kaufvertrag vom 11.12.2002 eine Teilfläche von 1.806 m² des vorgenannten Grundstückes (Gst.Nr. 2280/6 neu) bereits an die GBG übereignet wurde, jedoch diese Transaktion (Immobilientransaktion I – Stadt Graz – GBG) noch nicht grundbücherlich durchgeführt ist.

§ 3

Die Verkäuferin verkauft und übergibt in das Eigentum der Käuferin und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum eine ca. 300 m² große Teilfläche des Gdst.Nr. 2280/1 KG Lend (vormals Grabeland Bersnak) mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Teilfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

§ 4

Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück beträgt € 150,-/m², somit ca. € 45.000,-, mehr oder weniger, je nach dem endgültigen Vermessungsergebnis.

Die Käuferin verpflichtet sich, den endgültigen Kaufpreis binnen zwei Wochen nach Vorliegen des Kaufvertrages an die Verkäuferin zu überweisen.

§ 5

Dienstbarkeiten, soweit sie den Kaufgegenstand betreffen, sind ohne Anrechnung auf den Kaufpreis von der Käuferin mitzuübernehmen.

§ 6

Die Käuferin kennt den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau.

Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ertragnis, eine bestimmte Verwendbarkeit, ein bestimmtes Flächenausmaß, einen bestimmten Zustand, für bestimmte Grenzen noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel bzw. Kontaminationen irgendwelcher Art.

Mit Ausnahme der allenfalls im Kaufgegenstand verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen geht das vertragsgegenständliche Grundstück lastenfrei in das Eigentum der Käuferin über und haftet die Verkäuferin für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie für die Freiheit von Bestandrechten und allfälligen Nutzungsrechten Dritter, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Festgestellt wird, dass das bestehende Prekarium (Grabeland Bersnak) mit Wirkung vom 15.3.2004 widerrufen wurde. Der Übergabetermin wurde mit 30.7.2004 festgelegt. Die Käuferin verpflichtet sich, das bestehende Gartenhaus ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen bzw. zu demolieren.

§ 7

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der Kaufgegenstand im geltenden 3.0 Flächenwidmungsplan als Wohnen Allgemein (WA) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8 ausgewiesen ist.

§ 8

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat mit dem der beiderseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung dieses Kaufvertrages nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die vertragsgegenständliche Kauffläche an diesem Tage gerade befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Käuferin über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der beiderseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung dieses Vertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

§ 9

Die Verkäuferin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass der Kaufgegenstand von der Käuferin ab Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses auf eigene Kosten und Gefahr genutzt werden kann.

Für alle aus dem Kaufvertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

§ 10

Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgt auf Kosten der Käuferin.

§ 11

Die Errichtung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

§ 12

Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Käuferin.

Für die Käuferin: